

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.07.2023 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“ der Gemeinde Au am Rhein als Satzung beschlossen.

Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“

Art. 1

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“ vom 22.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Das Kinderhaus wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich - rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für die Kinder, die zum 15. eines Monats aufgenommen werden, wird die Hälfte der monatlichen Gebühr fällig. Der Beitrag ist jeweils im Voraus, zum Anfang des Monats zu zahlen.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Au am Rhein, 24.07.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke: